

So gelingt Ihre Reise:

- Ich informiere mich rechtzeitig im Reiseland oder beim Tierarzt: Tollwutland? Kennzeichnung?
- Ich kümmere mich um die Rückreise (bei Reisen aus Tollwutländern Bewilligung beantragen)
- Ich entwurme mein Tier vor der Rückreise aus südlichen Ländern
- Ich nehme keine Findeltiere mit

SCHÖNE FERIEN!



03.2005/3000000 · © Illustrationen: F. Prati · Gestaltung: Scarton+Stingelin SGD



Ich reise mit Hund oder Katze



BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinari

Bundesamt
für Veterinärwesen

- 2 **Ich informiere mich rechtzeitig**
- 5 **Ich schütze mich und mein Tier vor Tollwut**
- 8 **Ich nehme (k)ein ausländisches Tier in die Schweiz mit**
- 10 **Ich schütze mich und mein Tier vor Parasiten**
- 12 **Mein Hund ist an Ohren oder Rute kupiert**
- 14 **Ich nehme Rücksicht auf die Bedürfnisse meines Tieres**
- 16 **Begriffe kurz erklärt**
- 17 **Fragen?**

Das BVET dankt folgenden Organisationen für die Unterstützung:



www.hundeweb.org



Société vaudoise pour la protection des animaux

www.svpa.ch



www.zuerchertierschutz.ch



SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

www.tierschutz.com

Reisen mit Hund oder Katze müssen gut vorbereitet sein. Weltweit stellen Länder die unterschiedlichsten Anforderungen. Zudem können diese Anforderungen ständig ändern.

Was bei Reisen mit Hund oder Katze zu beachten ist, schildert diese Broschüre. Sie kann jedoch nicht ersetzen, dass Sie sich bei den Veterinärbehörden, der Botschaft oder Zollstelle des Reiselandes informieren. Vergessen Sie dabei auch die Rückreise nicht. Nur so ist garantiert, dass Ihre Reise gelingt.

Wenn nicht anders vermerkt, gelten die Tipps der Broschüre für in der Schweiz lebende Tiere.

Ich informiere mich rechtzeitig

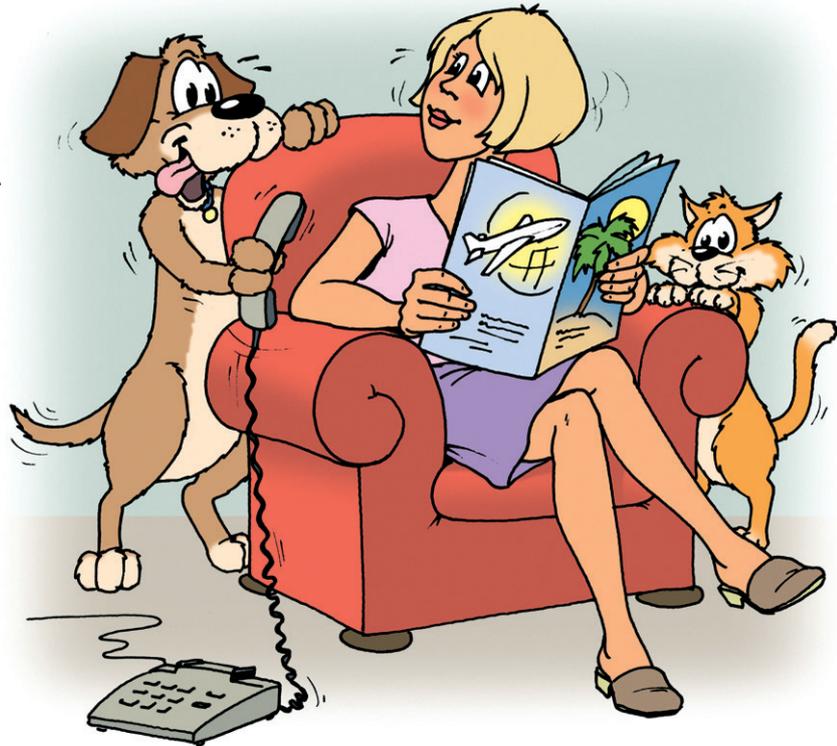
Erkundigen Sie sich möglichst früh, mindestens zwei Monate vor der Abreise, bei der Veterinärbehörde, Botschaft oder Zollstelle des Reiselandes über die Anforderungen für die Einreise. Einzig die Behörden des Reiselandes sind dafür zuständig und kompetent. Bei geläufigen Reisezielen kann Ihnen möglicherweise auch Ihr Tierarzt oder Ihre Tierärztin weiterhelfen. Viele Informationen – auch die Adressen der Veterinärbehörden weltweit – finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) unter www.bvet.admin.ch. Weitere Infostellen sind auf S. 17 gelistet.

Prüfen Sie für jede Grenze, die Sie überqueren, ob Ihr Tier die Anforderungen dazu erfüllt – auch für die Rückreise. Achtung: Oft gelten für Welpen, Ausstellungstiere und Gruppen von Tieren Sonderanforderungen.

Länder haben Anforderungen bezüglich:

- Dokumenten, etwa Bewilligung¹ oder Gesundheitszeugnis
- Impfungen, v. a. gegen Tollwut
- Kennzeichnung per Mikrochip oder Tätowierung
- Behandlung gegen Parasiten, etwa Zecken oder Bandwürmer
- Tierschutz, etwa Einreiseverbot für kupierte Hunde
- Aggressivität, etwa Rasseverbote oder Maulkorbpflicht

¹Erklärungen zu «Bewilligung» auf Seite 16.



Ich schütze mich und mein Tier vor Tollwut



Die Tollwutsituation eines Landes kann ändern. Beachten Sie deshalb stets die aktuelle Länderliste¹.

Die Tollwut ist eine tödliche Nervenkrankheit. Weltweit sterben jährlich Zehntausende von Menschen und ungezählte Haus- und Wildtiere an der Krankheit. Die Tollwut wird durch Bisse und Speichel übertragen. Ohne rechtzeitige Behandlung ist sie immer tödlich.

Die Schweiz hat die Tollwut über Jahrzehnte hinweg mit grossem Aufwand und Erfolg bekämpft. Sie gilt als tollwutfrei. Jeder Hund und jede Katze aber, die ohne ausreichenden Tollwutschutz aus einem Tollwutland in die Schweiz kommen, gefährden Mensch und Tier erneut. Wird ein Tier mit Tollwut in der Schweiz entdeckt, sind umfangreiche Suchaktionen nach Personen und Tieren nötig, die mit dem erkrankten Tier Kontakt hatten. Die Personen müssen geimpft, einige der Tiere gar eingeschläfert werden.

Für Reisen ist bezüglich Tollwut eines zentral: Hat das Reise-land die so genannte «urbane Tollwut» oder nicht? Von «urbaner Tollwut» spricht man, wenn in dem Land regelmässig Haustiere und Menschen erkranken und sterben. In welchen Ländern laut Schweiz die urbane Tollwut vorkommt, finden Sie in der Länderliste¹. Für die Rückreise aus solchen Ländern in die Schweiz ist immer eine Bewilligung des BVET nötig. Achtung: Die Einteilung der Europäischen Union (EU²) weicht von der schweizerischen ab.

¹www.bvet.admin.ch/einfuhr/00243/00656/index.html?lang=de

²europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

Diese Anforderungen gelten für in der Schweiz lebende Tiere und können ändern (Stand Januar 2005). Für Welpen – und oft auch für Ausstellungstiere – gelten spezielle Anforderungen.

Europäische Union

Für die Einreise in die EU aus der Schweiz:

<i>Impfung</i>	Tier gegen Tollwut impfen – zwischen 30 Tagen und 12 Monaten vor der Einreise. Bei jährlicher Nachimpfung ¹ entfällt die 30-tägige Wartefrist.
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (Tätowierung bis 2011 zulässig)
<i>Dokument</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i> ²	nein (bei mehr als 5 Tieren von einigen Ländern gefordert)

Für die Rückreise durch die EU aus Land mit urbaner Tollwut: (Länderliste der EU beachten³)

<i>Impfung</i>	Tier gegen Tollwut impfen und zusätzlich mit einer Blutanalyse ¹ die Wirksamkeit der Impfung bestätigen. Die Gültigkeit der Blutanalyse ¹ wird durch jährliches Nachimpfen ¹ verlängert.
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip (Tätowierung bis 2011 zulässig)
<i>Dokument</i>	Heimtierausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i> ²	immer

Die Anforderungen gelten für Einzeltiere und Gruppen von bis zu 5 Tieren. Einige EU-Länder haben zudem generell Sonderanforderungen. Erkundigen Sie sich unter www.bvet.admin.ch oder im Reiseland.

¹Erklärungen zu «Blutanalyse», «Bewilligung» und «jährliches Nachimpfen» auf Seite 16.

²Öffnungszeiten, Kontakt: www.bvet.admin.ch/einfuhr/00243/00656/index.html?lang=de

³europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

Schweiz

Für die Rückreise in die Schweiz aus Land ohne urbane Tollwut:

<i>Impfung</i>	Tier gegen Tollwut impfen – zwischen 30 Tagen und 12 Monaten vor der Einreise in die Schweiz. Bei jährlicher Nachimpfung ¹ entfällt die 30-tägige Wartefrist.
<i>Kennzeichnung</i>	keine nötig
<i>Bewilligung</i> ¹	keine nötig
<i>Dokument</i>	Heimtier- oder Impfausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i> ²	nein (unbegleitete Tiere: ja)

Für die Rückreise in die Schweiz aus Land mit urbaner Tollwut:

<i>Impfung</i>	1. Möglichkeit: Tier 1-fach gegen Tollwut impfen und vor der Ausreise aus der Schweiz mit einer Blutanalyse ¹ die Wirksamkeit der Impfung bestätigen 2. Möglichkeit: jährlich nachimpfen ¹ Mindestens zwei Impfungen im Abstand von 4 bis 12 Monaten in einem Land ohne urbane Tollwut
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip oder Tätowierung
<i>Bewilligung</i> ¹	Ja. Mindestens 3 Wochen vor Abreise beim BVET beantragen. Durch jährliches Nachimpfen ¹ kann die Gültigkeit der Bewilligung ¹ , falls diese im Heimtierausweis eingetragen ist, durch den impfenden Tierarzt um 1 Jahr verlängert werden.
<i>Dokument</i>	Heimtier- oder Impfausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i> ²	immer

Ich nehme (k)ein ausländisches Tier in die Schweiz mit

Aus den Ferien Strassenhunde oder -katzen mitzunehmen ist riskant. In Mittelmeerländern etwa sind Tiere oft von Parasiten befallen. Von Findeltieren aus Ländern mit urbaner Tollwut sollten Sie unbedingt die Finger lassen.

Für die Einreise von Hunden und Katzen aus Ländern mit urbaner Tollwut gelten strenge Vorschriften, die konsequent durchgesetzt werden. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, werden die Tiere entweder zurückgeschickt oder – wenn alle Lösungsversuche scheitern – eingeschläfert.

Welpen aus Ländern mit urbaner Tollwut können frühestens ab einem Alter von 7 Monaten einreisen, da erst 3-monatige Tiere geimpft werden können und danach eine Wartefrist von 4 Monaten einzuhalten ist.

Welpen aus Ländern ohne urbane Tollwut kommen leichter in die Schweiz: Bei unter 3-monatigen Tieren muss nur in einem Gesundheitszeugnis deren Alter klar belegt sein. Ältere Welpen müssen gegen Tollwut geimpft sein und können nach einer 30-tägigen Wartefrist in die Schweiz einreisen.

Vergessen Sie bei ausländischen Tieren nicht, diese beim Zoll zu melden.

Diese Anforderungen gelten für ausländische Tiere und können ändern (Stand Januar 2005).

Für die Einreise in die Schweiz aus Land ohne urbane Tollwut:

<i>Impfung</i>	Tier gegen Tollwut impfen – zwischen 30 Tagen und 12 Monaten vor der Einreise. Bei jährlicher Nachimpfung ¹ entfällt die 30-tägige Wartefrist.
<i>Kennzeichnung</i>	keine nötig
<i>Bewilligung</i> ¹	keine nötig
<i>Dokument</i>	Heimtier- oder Impfausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i> ²	nein, aber beim Zoll melden (mehr als 3 Tiere oder unbegleitet: ja)

Für die Einreise in die Schweiz aus Land mit urbaner Tollwut:

<i>Impfung</i>	Tier gegen Tollwut impfen und zusätzlich mit einer Blutanalyse ¹ die Wirksamkeit der Impfung bestätigen. Die Einreise ist frühestens 4 Monate nach der Impfung möglich.
<i>Kennzeichnung</i>	Mikrochip oder Tätowierung
<i>Bewilligung</i> ¹	Ja. Rechtzeitig beantragen
<i>Dokument</i>	Heimtier- oder Impfausweis
<i>Grenztierärztliche Untersuchung</i> ²	immer und beim Zoll melden

¹Erklärungen zu «Blutanalyse», «Bewilligung» und «jährliches Nachimpfen» auf Seite 16.

²Öffnungszeiten, Kontakt: www.bvet.admin.ch/einfuhr/00243/00656/index.html?lang=de

Ich schütze mich und mein Tier vor Parasiten

Viele Gebiete etwa im Mittelmeerraum sind mit Bandwürmern und anderen Parasiten wie Leishmanien verseucht. Die Erreger sind eine Qual für das Tier. In die Schweiz eingeschleppt, gefährden sie weitere Tiere und einige davon auch den Menschen. Fragen Sie Ihren Tierarzt oder Ihre Tierärztin, wie Sie einem Befall des Tieres vorbeugen können.

Einige Länder verlangen vor der Ein- bzw. Rückreise eine Parasiten-Behandlung. Die Schweiz kennt keine entsprechenden Anforderungen. Dennoch: Wer mit Hund oder Katze in den Mittelmeerraum reist, sollte sein Tier vor der Rückreise entwurmen.

Strassenhunde sind oft von Parasiten befallen. Eine Diagnose ist vielfach schwierig. Vom Mitbringen von Findeltieren und Hunden oder Katzen aus Heimen im Süden ist deshalb abzuraten.



Mein Hund ist an Ohren oder Rute kupiert

Das Abknipsen von Ohren und Rute ist für Hunde äusserst schmerzhaft. Zudem fehlen ihnen die Körperteile in der Kommunikation mit anderen Hunden. Dieser tierschutzwidrige Eingriff ist deshalb verboten – und seit Juni 2002 auch die Einreise solcher Tiere in die Schweiz.

Trotz dieser Verbote kann, wer legal einen kupierten Hund besitzt, mit diesem reisen. Für die Rückreise in die Schweiz ist jedoch ein schlüssiger Nachweis nötig, dass sich der Hund legal in der Schweiz aufhält – etwa in Form einer Bestätigung des kantonalen Veterinäramtes im Heimtierausweis.

Vom Einreiseverbot für kupierte Hunde gibt es zwei weitere Ausnahmen: Ausländer dürfen während maximal dreier Monate in der Schweiz mit ihren kupierten Hunden Ferien machen. Zudem können Menschen, die in die Schweiz ziehen, ihr kupiertes Tier mitnehmen. Welche Bedingungen dafür gelten, erfahren Sie unter www.bvet.admin.ch.



Ich nehme Rücksicht auf die Bedürfnisse meines Tieres

Hunde und Katzen reagieren sehr unterschiedlich auf Ferien. Die Reise, der unbekannte Ferienort, der geänderte Tagesablauf und vieles mehr bedeuten immer eine gewisse Belastung. Einige Tiere leiden dadurch unter Stress.



Reisen mit dem Auto

Das Tier muss gut gesichert und räumlich getrennt von Ihnen reisen. Einige Länder haben dazu Richtlinien erlassen. Während der Fahrt braucht das Tier ständig Wasser. Achten Sie darauf, dass es hinten im Auto nicht zu heiss wird. Dies ist auch bei eingeschalteter Klimaanlage möglich. Alle 2 bis 3 Stunden sollten Hunde aus dem Auto raus können.

Reisen mit dem Flugzeug

Wie Tiere im Flugzeug reisen können, erfahren Sie bei der IATA (www.iata.org). Melden Sie Ihr Tier bei der Fluggesellschaft an. Besprechen Sie mit Ihrem Tierarzt oder Ihrer Tierärztin, ob das Tier für die Reise Medikamente und Futter braucht. Wasser sollte es dagegen stets zur Verfügung haben. Reisen Sie aus einem Land mit urbaner Tollwut in die Schweiz zurück (dies ist stets bewilligungspflichtig¹), ist eine grenztierärztliche Untersuchung zwingend. Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten² und planen Sie zwischen Landung und Untersuchung mind. 1½ Stunden ein.

¹Erklärungen zu «Bewilligung» auf Seite 16.

²www.bvet.admin.ch/einfuhr/00243/00656/index.html?lang=de

Begriffe kurz erklärt

Blutanalyse (Seiten 6, 7 und 9)

Mit der Blutanalyse wird die Wirksamkeit einer Tollwutimpfung überprüft. Der Tierarzt oder die Tierärztin schickt frühestens 30 Tage nach der Impfung eine Blutprobe des Tieres an ein Labor. Dort wird die Menge an Abwehrstoffen im Blut bestimmt. Dieser Nachweis kann eine Voraussetzung für den Erhalt einer Bewilligung sein. Lassen Sie die Blutanalyse wenn möglich in der Schweiz mehrere Wochen vor der Abreise durchführen.

Bewilligung (Seiten 2, 7, 9 und 15)

Um aus Ländern mit urbaner Tollwut in die Schweiz zu reisen, ist eine Bewilligung des BVET nötig. Dazu sind folgende Dokumente mindestens 3 Wochen vor Abreise ans BVET zu senden: Heimtier- oder Impfausweis (mit eingetragenen Tollwutimpfungen), Laborbericht Blutanalyse (ausser bei jährlichem Nachimpfen), Gesuchsformular (erhältlich unter www.bvet.admin.ch). Die Gültigkeit der Bewilligung, falls diese im Heimtierausweis eingetragen ist, wird durch lückenloses jährliches Nachimpfen verlängert.

Jährliches Nachimpfen (Seiten 6, 7 und 9)

Durch jährliches Nachimpfen wird immer ein ausreichender Tollwutschutz erreicht. Dieser gilt jeweils während eines Jahres nach der letzten Impfung. Jährliches Nachimpfen bedeutet, dass ein Tier stets in Abständen von höchstens 12 Monaten gegen Tollwut geimpft worden ist. Im Minimum sind zwei aufeinanderfolgende Impfungen in einem Land ohne urbane Tollwut erforderlich.

Fragen?

Viele weitere Informationen finden Sie auf der Website des BVET unter www.bvet.admin.ch (auf Homepage rechts unter «Alles rund um Hund, Katze und Co.») – etwa: Länderliste urbane Tollwut, Einreisebestimmungen in die Schweiz, Öffnungszeiten der Grenztierärztlichen Dienste, Adressen der Veterinärdienste weltweit, Reisebestimmungen weltweit (soweit bekannt). Die übrigen Reisebestimmungen müssen Sie im Reiseland selbst, dessen Botschaft oder bei der Zollstelle nachfragen.

Auskünfte zur Einreise in die Schweiz beim BVET:

0041 31 323 85 24, import.export@bvet.admin.ch

Anforderungen der EU:

europa.eu.int/comm/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm

Tollwutinfos bei der Tollwutzentrale:

www.cx.unibe.ch/ivv/Swiss_Rabies_Center/swiss_rabies_center.html

Parasiteninfos bei den Universitäten Bern und Zürich:

www.vetmed.unibe.ch/ipa/
www.unizh.ch/paras/infos/0_infos_1.html

Infos zu Reisen im Flugzeug bei der IATA:

www.iata.org/whatwedo/live_animals/pets.htm